

Frage 1

Ja Nein

Welche der folgenden Vermögensgegenstände zählen zu den liquiden Mitteln?

- | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Reiseschecks | ☒ | ☐ |
| b) Dem Aussteller zurückgesandte Schecks | ☐ | ☒ |
| c) Kurzfristige Festgelder | ☒ | ☐ |
| d) Bitcoins | ☐ | ☒ |

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a) Vgl. Schubert/Waubke Beck'scher Bilanzkommentar, 12. Auflage 2020, § 266 HGB, Tz. 158

zu b) Vgl. Schubert/Waubke Beck'scher Bilanzkommentar, 12. Auflage 2020, § 266 HGB, Tz. 158

zu c) Vgl. Schubert/Waubke Beck'scher Bilanzkommentar, 12. Auflage 2020, § 266 HGB, Tz. 156

zu d) Ausweis bisher noch nicht eindeutig geklärt;
Da es sich **nicht um ein gesetzliches Zahlungsmittel** handelt, scheidet ein Ausweis unter den liquiden Mitteln aus. Nach herrschender Ansicht handelt es sich um einen **immateriellen Vermögensgegenstand**, der je nach Verwendungsabsicht unter dem Anlagevermögen (§ 266 Abs. 2 A. I. Nr. 2 HGB) oder dem Umlaufvermögen (§ 266 Abs. 2 B. II. Nr. 4 HGB) als sonstiger Vermögensgegenstand auszuweisen ist.

Frage 2

Ja Nein

Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?

- | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Eingeräumte, aber noch nicht in Anspruch genommene Kredite sind bei dem Posten Liquide Mittel - Guthaben bei Kreditinstituten auszuweisen. | ☐ | ☒ |
| b) „Der Jahresabschluss ist in deutscher Sprache und in Euro aufzustellen (§ 244 HGB).“ Die Umrechnung und Bewertung von Guthaben bei Kreditinstituten in fremder Währung hat zum Bilanzstichtag mit dem Devisenkassamittelkurs zu erfolgen. | ☒ | ☐ |
| c) Bei der Bewertung von Guthaben bei Kreditinstituten in fremder Währung zum Bilanzstichtag sind immer auch Informationen und Nachweise zur Restlaufzeit einzuholen. | ☒ | ☐ |

Lösungshinweise zu Frage 2

zu a) Eingeräumte, aber noch nicht in Anspruch genommene Kredite stellen keine Guthaben dar (Beck, 11. Aufl., Tz. 150 ff. zu § 266 HGB).

zu b) Der Devisenkassamittelkurs ist das arithmetische Mittel aus Brief- und Geldkurs.

zu c) Für den Posten Guthaben bei Kreditinstituten gilt zwar grundsätzlich das AK-/HK- und Realisationsprinzip. Daneben ist jedoch § 256a HGB zu beachten.

„Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umzurechnen. **Bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger sind § 253 Abs. 1 Satz 1 und § 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 nicht anzuwenden.**“

§ 253 Abs. 1 S. 1 HGB

„Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen nach den Absätzen 3 bis 5, anzusetzen.“

252 Abs. 1 Nr. 4 HGB

„Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekanntgeworden sind; Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.“

Stand: 01.10.2025